

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi
Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini**

Engau, Johann Rudolph

Jenae, MDCCXLVIII.

VD18 12413879

Nr. XVIII. ad §. 321. pag. 465. Requisition-Schreiben.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10011

ge Landesverweisung zuerkannt worden, solche Strafe auch ietzt an mir exequiret werden soll: Als schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich den bißher erlittenen Arrest, und die voriezt an mir zu exequirende Strafe, vor verdienet achten, mich defwegen an gnädigster Landes-Herrschaft, Dero hohen und niedern Bedienten, Råthen, Beamten und Unterthanen, insonderheit aber dieses Orts Obrigkeit und Gerichts-Personen, wie auch allen denen, so mich ins Gefångniß gebracht oder wider mich gezeuget haben, nicht rächen, noch solches durch die Meinigen oder sonst iemand anders thun oder anstiften, sondern mich an Urthel und Recht begnügen lassen, und sofort, noch vor Untergang der Sonnen, aus diesem Fürstenthum begeben, auch ohne gnädigster Herrschaft hoher Erlaubniß darinnen
 [nimmer
 | vor Ablauf der = Jahr] wieder betreten lassen will.
 S. W. M. G. H. 2c.

Nr. XVIII.

ad §. 321. pag. 465.

Requisition-Schreiben.

§. 2c. soll hierdurch zu vernehmen geben, welcher gestalt 1) Titius, den man den Hünen-Dieb zu nennen pflegt, wegen verschiedener 2) hier herum verübten Deüben, bereits im vorigem Jahr in hiesiges Hoch-F. S. Amt gefånglich eingebracht, und wider ihn inquiriret worden. Wann aber selbiger noch vor Einlangung des peinlichen Urtheils, 3) die Banden erbrochen, die Flucht ergriffen, und sich dar
 (C) auf,

auf, wie verlauten will, zu Meuo, Inwohnern in N., einem zu denen Hochadel. N. Gerichten gehörigen Dorf, begeben haben, daselbst auch bis diese Stunde leben soll: So habe Amts halber Ew. zc. 4) dienstlich ersuchen sollen, sich gedachter Person zu versichern, und, damit der einmal angefangene Inquisitions Process vollendet werden könnte, dessen Abfolge 5) gegen Ausstellung gewöhnlicher Reuerfalien, freundnachbarlich zu willfahren. Ich 6) erstatte die auf gedachten Titii Verstrickung und Abfolge zu verwendende Kosten, und 7) zu fordern habende Gebühren, nach erhaltener liquidation, so willig als schuldig, 8) verspreche auch in dergleichen Fällen es hinwiederum also zu halten, da ich bin zc.

Nr. XIX.

ad §. 322. pag. 466.

Form. eines Steck-Briefs.

Des Durchlauchtigsten zc. ich der Zeit bestalter Rath und Amtmann zu N. gebe hierdurch allen und ieden, hohen und niederen, Obrigkeit und Gerichts-Personen, denen dieser ohne Brief vorgezeigt wird, nebst Entbietung meiner willigen Dienste zu vernehmen, welchergestalt Venerus Keits knecht, Beherrscher der Filtlauf, nachdem er vor einigen Tagen 1) einer schändlichen Nothzucht verdächtig, auch bey angestellter general-Inquisition deßhalber mehr grauiret worden, 2) sich heimlich auf und davon gemacht, ohne daß jemand weiß, wohin er kommen. Wann mir nun bey so bewandten Umständen Amtshalber obliegen will, ihn mit Steck-Brief